

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg van Essen, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Rainer Funke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/4361 –**

Pläne der Bundesregierung für ein Gleichstellungsgesetz im Interesse behinderter Menschen

Die Bundesregierung hat die Vorlage eines Gleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen in Aussicht gestellt, in dem alle Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen für Behinderte zusammengefasst werden sollen. Seit Mai 1999 gibt es im Land Berlin bereits ein solches Gesetz, auf europäischer Ebene sind Vorarbeiten für eine Antidiskriminierungsrichtlinie in Vorbereitung.

Am 16. Februar 2000 übergab das „Forum behinderter Juristinnen und Juristen“ eine aktualisierte Fassung eines bereits Anfang 1995 angedachten Entwurfs eines Gleichstellungsgesetzes an den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten. Ziel dieses Gesetzentwurfs, wie auch aller sonstigen Bestrebungen, sind die festere Verankerung des Diskriminierungsverbotes sowie die Festschreibung wesentlicher Maßnahmen zur Behindertenförderung, wie die Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Räumen, Änderungen im Privatrecht und die Zulassung der Gebärdensprache bei Verwaltung und Justiz.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat zwischenzeitlich einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vorgestellt. Eine entsprechende Anfrage der Fraktion der F.D.P. zu diesem Themenkomplex vom 5. Juli 2000 (Bundestagsdrucksache 14/3851) wurde von der Bundesregierung am 24. Juli 2000 beantwortet (Bundestagsdrucksache 14/3925).

1. Plant die Bundesregierung weiterhin ein umfassendes Gleichstellungsgesetz oder hält sie es nicht vielmehr für sinnvoll, innerhalb konkreter Einzelgesetze rechtliche Nachteile für Behinderte dort zu beseitigen, wo diese bestehen?

Die Bundesregierung plant ein Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen, um dem seit 1994 in der Verfassung festgelegten ausdrücklichen Verbot der Diskriminierung Behinderter (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes) stärkere

Geltung und praktische Wirksamkeit zu verschaffen. Hierbei wird es sich um ein Artikelgesetz handeln, mit dem konkrete Einzelgesetze, die rechtliche Nachteile Behinderter enthalten, geändert werden sollen. Ziel ist es, diesen Menschen so weit wie möglich eine barrierefreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Dieser grundsätzlich umfassende Ansatz schließt es nicht aus, Teilkomplexe in andere, ggf. schon laufende Gesetzesvorhaben einzubeziehen, wenn dies vom Sachzusammenhang her geboten ist.

Im Übrigen ist mit Blick auf die Vorbemerkung zu der Kleinen Anfrage darauf aufmerksam zu machen, dass Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen behinderter Menschen Gegenstand des Gesetzgebungsvorhabens zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) sind. Die Beschlussfassung der Bundesregierung über den Entwurf des SGB IX ist in Kürze vorgesehen. Das in der Vorbemerkung angesprochene Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter ist bereits seit 1. Oktober 2000 in Kraft.

2. Wann plant sie die Vorlage eines solchen Gesetzes bzw. der Vorschläge für einzelgesetzliche Änderungen und ist mit einer entsprechenden Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode zu rechnen?

Der Entwurf eines Gleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen wird so rechtzeitig vorgelegt werden, dass das Gesetz bis Mitte 2002 verabschiedet werden kann.

3. Welche konkreten untergesetzlichen Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gesteckte Ziel der Reduzierung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter um 50 000 zu erreichen?

Zur Erreichung des Ziels der Bundesregierung, die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter bis zum Oktober 2002 um rd. 50 000 abzubauen, sind im Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vielfältige Maßnahmen vorgesehen. Diese bieten Arbeitgebern und Arbeitnehmern, den ausführenden Verwaltungen und nicht zuletzt auch den betroffenen Schwerbehinderten selbst sehr weitreichende Möglichkeiten, um zu einer kurzfristigen und nachhaltigen Verbesserung der Beschäftigungssituation der Schwerbehinderten beizutragen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die neu eröffneten Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten von allen Beteiligten aktiv aufgenommen und verantwortungsvoll umgesetzt werden. Die Bundesregierung sieht deshalb zurzeit keinen Anlass für weitere „untergesetzliche Maßnahmen“, um das gesteckte Ziel zu erreichen.

Bevor von den Verordnungsermächtigungen mit näheren Regelungen zur Arbeitsassistenz, zu den Integrationsfachdiensten und zu den Integrationsprojekten Gebrauch gemacht wird, sollen zunächst Erfahrungen in der Praxis mit den gesetzlichen Neuregelungen abgewartet werden. Sobald sich dabei die Notwendigkeit zusätzlicher Regelungen zeigt, wird die Bundesregierung die hierzu erforderlichen Rechtsverordnungen erlassen.

4. Plant die Bundesregierung Gewerbetreibenden gesetzliche Verpflichtungen hinsichtlich des barrierefreien Zugangs zu den Geschäftsräumen aufzuerlegen, wie von den Behindertenverbänden gefordert?

Wenn ja, wie vereinbart sie eine solche, gerade für Existenzgründer kostenintensive Verpflichtung mit dem Ziel, die Selbständigkeit zu fördern?

Wenn nein, wie möchte sie auf anderem Wege Behinderten einen Zugang zu öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen sichern?

Einzelheiten des barrierefreien Zugangs zu gewerblichen Räumen, die der Allgemeinheit offen stehen, werden in Abstimmung zwischen den zuständigen Ressorts, dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten, den Behindertenverbänden und den betroffenen Wirtschaftsverbänden erörtert. Hierbei sollen auch die Belange von Existenzgründern berücksichtigt werden.

Angesichts der Tatsache, dass in Deutschland allein 6,6 Millionen schwerbehinderte und darüber hinaus eine statistisch nicht erfasste Zahl von behinderten Bürgern mit weniger als einem GdB von 50 leben und dass die Zahl der behinderten und mobilitätseingeschränkten Menschen in Deutschland mit der sich verändernden Altersstruktur zunehmen wird, geht die Bundesregierung davon aus, dass in den betroffenen Branchen ohnehin ein wachsender ökonomischer Anreiz zur Gewinnung von Kunden aus diesem Personenkreis besteht. Dies setzt die Beseitigung von Barrieren voraus. Vor diesem Hintergrund weisen die Interessenlagen der beteiligten Gruppen prinzipiell in dieselbe Richtung.

5. Plant die Bundesregierung im Bereich der sozialen Wohnungsbaus die Barrierefreiheit, wie von Behindertenverbänden gefordert, gesetzlich zu verankern, etwa dadurch, dass eine staatliche Förderung abhängig sein könnte vom Bau barrierefreier Wohnungen?

Die Barrierefreiheit von Bauten ist schwerpunktmäßig durch Regelungen in den Bauordnungen der Länder zu gewährleisten. Änderungen im Bereich der Förderung des sozialen Wohnungsbaus werden von der Bundesregierung geprüft.

